

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
MR Dr. Hermann Stürmer
Rochusstraße 1
53123 Bonn

E-Mail: 511@bmel.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aew.de
www.aew.de

Datum:
2015-07-21

AöW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes/ Verbändeanhörung: Az. 511-31102/0006

Sehr geehrter Herr Dr. Stürmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland möchten wir zu dem Entwurf Stellung nehmen, da unsere Mitglieder davon betroffen sind. Wir bitten auch um Beteiligung der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) im weiteren Verfahren.

Die vorgesehene Änderung des Düngegesetzes schafft die Rechtsgrundlage und die Verordnungsermächtigung für die Novellierung der Düngeverordnung. Während die Verbändeanhörung zur Düngeverordnung Anfang des Jahres durchgeführt wurde, beginnt die Anhörung für das Düngegesetz erst jetzt und viele Monate später. Beide Regelungen müssen nach unserer Sicht im Hinblick auf die steigenden Gewässerbelastungen mit Nitrat und Phosphor sowie das EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie verbessert werden. Wir kritisieren die Verzögerungen in der Gesetzesvorbereitung und fordern durchgreifende Regelungen für eine gute fachliche Praxis beim Düngen für den Schutz der Umwelt, der Gewässer und insbesondere der Trinkwasserversorgung.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Düngegesetz haben wir einige Anmerkungen und Forderungen:

In **§ 1 Nr. 5 DüngeG-E** wird der Zweck des Düngegesetzes erweitert. Die Formulierung „Zweck dieses Gesetzes ist es, [...] 5. zu einem nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt zu verringern“ sollte ausdrücklich um die Aspekte „Vorbeugung“ und „Vermeidung“ erweitert werden. Für den wirksamen Schutz der Gewässer genügt eine Verringerung nicht, vielmehr sollten Belastungen von Anfang an vermieden bzw. einem Nährstoffeintrag vorgebeugt werden. Verschlechterungen der Qualität der Gewässer sind im Hinblick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu unterlassen. Dies sehen wir gerade durch das aktuelle EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot (C-461/13 vom

01.07.2014) bestätigt. Nur durch die oben geforderte Ergänzung wird der Gesetzgeber dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie gerecht.

Des Weiteren fordern wir, die Zweckbestimmung in **§ 1 Düng-E** um das Gewässerschutzziel der Nitrat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser zu erweitern.

Die Verordnungsermächtigung in **§ 3 Abs. 3 DüngG-E** ist beschränkt auf eine Ermächtigung zum Erlass von weiteren Rechtsverordnungen. Wir fordern daneben auch eine Verpflichtung zum Erlass von Rechtsverordnungen zu verankern, um vor allem die Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie sicherzustellen.

In **§ 3a DüngG-E** sind Regelungen für ein Nationales Aktionsprogramm vorgesehen. Nach **§ 3a Abs. 1 DüngG-E** soll das Nationale Aktionsprogramm unter anderem auch zum Schutz der Gewässer erarbeitet werden. Dies ist vor allem für besonders belastete Gebiete bedeutsam, sofern für sie zusätzliche Anforderungen festgelegt werden können, um weitere Verschlechterungen zu verhindern. Wenn es in einem Nationalen Aktionsprogramm um den Gewässerschutz gehen soll, sollte nach unserer Ansicht dafür aber die Federführung beim BMUB liegen, da der Gewässerschutz in das Ressort dieses Ministeriums fällt.

Wir möchten zu einem Nationalen Aktionsprogramm jedoch anmerken, dass damit die hinreichend bekannten Defizite im Vollzug der Düngeverordnung nicht gelöst werden.

In **§ 3a Abs. 2 S. 3 DüngG-E** ist die „betroffene Öffentlichkeit“ „insbesondere Vereinigungen des Agrar- und Umweltbereichs“ erwähnt. Es ist erstaunlich, dass die von den Nährstoffbelastungen besonders betroffenen Wasserversorger nicht erwähnt werden. Wir fordern, dass an dieser Stelle auch Verbände der Wasserwirtschaft ausdrücklich aufgeführt werden.

In **§ 10 DüngG** (Wissenschaftlicher Beirat) fordern wir ausdrücklich aufzunehmen, dass insbesondere ein Experte für Grundwasser in den Wissenschaftlichen Beirat aufgenommen wird.

In **§ 11a Abs. 1 DüngG-E** wird erwähnt, dass die gute fachliche Praxis insbesondere auf nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang ausgerichtet wird und die Nährstoffverluste „möglichst“ zu verringern sind. Wie zu § 1 Nr. 5 DüngG-E fordern wir, den Satz um den Aspekt der „Vorbeugung“ und „Vermeidung“ zu erweitern. Für den wirksamen Schutz der Gewässer genügt die Verringerung nicht, vielmehr sollten die Belastungen von Anfang an vermieden und einer Gewässerbelastung vorgebeugt werden.

Durch **§ 11a Abs. 3 Satz 2 DüngG-E** wird § 13 DüngG eingeschränkt. Wir fordern die Streichung dieses Satzes.

Nach **§ 12 Abs. 7, 8 DüngG-E** ist eine Meldepflicht an eine zur Überwachung zuständige Behörde vorgesehen. Die Regelungen gehen nach unserer Ansicht jedoch nicht weit genug. Wir fordern, dass die übermittelten Daten in einer zentralen Stelle zusammengefasst werden. Nur so lässt sich nach unserer Ansicht dem negativen

Trend von Nitratbelastungen im Gewässer wirksam entgegenzutreten und eine durchgreifende Kontrolle ermöglichen. Auch sollten die Daten ausdrücklich für die wissenschaftliche Verwertung zugelassen werden dürfen.

Des Weiteren ist uns ein neuer **Entwurf der Düngeverordnung** (Stand 22.06.2015) bekannt geworden, wozu wir hier nochmals ausdrücklich kurz einige Hinweise geben möchten. Wir erachten unsere Forderungen vom 30.01.2015 zur Verbändeanhörung weiterhin für erforderlich um Regelungs-, Umsetzungs- und Vollzugsdefizite zu beheben. Insbesondere fordern wir weiterhin die Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches (§ 9 Düngeverordnung-E) zum 01.01.2018 einzuführen. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen und Länderermächtigung (§ 13 Düngeverordnung-E) sind diese in § 13 Abs. 2 Düngeverordnung-E beschränkt auf das Einzugsgebiet von „Grundwassermessstellen“. Wir fordern, dieses Wort durch Grundwasserkörper bzw. Grundwasser-Teilkörper zu ersetzen. Schließlich fordern wir in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Düngeverordnung-E die Analysepflicht auf alle organischen Nährstoffträger und eine Standardanalyse inkl. Phosphor, Kalium usw. zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de
www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.